

Newsletter IT/IP/Datenschutz

5/2015

Datenschutz – Private Nutzung dienstlicher IT-Infrastruktur

Das Landesamt für Datenschutz in Rheinland-Pfalz (LfDI) hat jüngst eine „Orientierungshilfe“ zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Nutzung von IT-Infrastruktur durch die Beschäftigten herausgegeben. Das LfDI bleibt dabei auf der bisherigen Linie der Stellungnahmen der Bundesdatenschutzbehörde (2008) und des ULD (2010) und empfiehlt ein grundsätzliches Verbot privater Nutzung. Nicht zuletzt soll dadurch eine drohende Strafbarkeit nach § 206 StGB vermieden werden. Die Orientierungshilfe finden Sie [hier](#).

E-Commerce – Widerrufsbelehrung

Erteilt der Unternehmer eine Widerrufsbelehrung, in der die Widerrufsfrist länger ist, als die gesetzlich vorgesehene Frist, liegt darin gem. Beschluss des OLG Frankfurt vom 07.05.2015 zugleich ein Angebot auf Annahme eines Vertrages mit der verlängerten Frist; die Widerrufsbelehrung ist daher inhaltlich richtig. S. dazu den [Beschluss](#) des OLG Frankfurt.

E-Commerce – Anforderungen an die Sicherheit von Bezahlssystemen

Die BaFin hat jüngst im Rundschreiben 4/2015 Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen definiert. Das Rundschreiben ist eine Übersetzung der EBA-Leitlinien der European Banking Authority („Guidelines on the Security of Internet Payments“). Es ist verbindlich für alle Zahlungsdienstleister. Insbesondere wird damit die Umsetzung der Anforderungen an eine „starke Kundenauthentifizierung“ vorgezogen, die auch in der „Zahlungsdiensterichtlinie 2“ (aktueller Verhandlungsstand [hier](#)) vorgesehen ist. Eine starke Kundenauthentifizierung beinhaltet neben einem „Wissenselement“ (z.B. Passwort) zusätzlich mindestens ein Element aus den Bereichen „Besitz“ (z.B. eine Chipkarte) oder „Inhärenz“ (z.B. Fingerabdruck). Entsprechend wird

sich das Bezahlen im Internet voraussichtlich grundlegend verändern. Das Rundschreiben finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – Verkauf „gebrauchter“ Lizenzen

Zur Entscheidung des BGH zu gebrauchten Lizenzen (Az: I ZR 8/13 - UsedSoft III) liegt seit dem 25.06.2015 auch die Begründung vor. Der BGH differenziert in der Entscheidung nun zwischen „Client-Server-Lizenzen“ und „Volumenlizenzen“. Bei Volumenlizenzen soll der Ersterwerber nun berechtigt sein, das Recht zur Nutzung für eine von ihm bestimmte Anzahl an Nutzern weiterzuverkaufen. Bei Client-Server-Lizenzen soll das dagegen grundsätzlich nicht, sondern nur dann erlaubt sein, wenn der Ersterwerber seine eigene Programmkopie unbrauchbar macht. Das Urteil finden Sie [hier](#).

Urheberrecht – öffentliche Wiedergabe

Der Bundesgerichtshof hat am 18.06.2015 entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen regelmäßig keine - vergütungspflichtige - öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt. Zur [Pressemitteilung](#) des Bundesgerichtshofs.

Wettbewerbsrecht – Annahme fremder Gutscheine

Die Annahme von Rabattgutscheinen anderer Konkurrenzunternehmen ist zulässig und stellt nach Ansicht des OLG Stuttgart keine gezielte Behinderung i. S. d. §§ 3, 4 Nr. 10 UWG dar. Das Gericht hat eine Berufung der Wettbewerbszentrale am 2. Juli 2015 zurückgewiesen und die Entscheidung des LG Stuttgart, das die Marketingaktion einer Drogeriemarktkette als rechtmäßig angesehen hatte, bestätigt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. S. hierzu die [Pressemitteilung](#) des OLG Stuttgart.

